

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 29. November 1843



Raths-Protokoll

ex Politicis dto. 29. November 1843.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haidinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

Auskultant Neuber

Aus dem Referate des Hrn. Mag. Raths Buberl.

7508 P. Martin Dietrich sagt seine gegenwärtige Maurermeistersgerechtsame unbedingt anheim.

Vortrag des Hrn. Referenten:

Da sich unter einem ein sicherer Johann Benninger Maurer Polier von Linz über den Kauf der dem Karl Huber'schen Maurermeistersgerechtsame ausgewiesen den Kaufcontract auch zur obrigkeitlichen Genehmigung u. grundbücherlichen Amtshandlung bittlich vorgelegt hat, demselben auch aufgetragen ist, sich binnen 6 Wochen über die für Stadtmeister abgelegte Prüfung, u. das bey hiesiger Zunft erlangte Meisterrecht auszuweisen, u. sodann dieses Gewerbe sogleich anzutreten u. auszuüben, auf diese Art nun dem kreisämtl. Auftrage v. 3 v.M. Z. 11977 vollkommen entsprochen ist, da selber nur das Bestehen, u. die Ausübung der Maurermeistergewerbe in der Stadt Steyr bedingt durch selbe auch den Bedürfnissen u. Anforderungen des hiesigen Publikums vollkommen entsprochen werden wird, so glaube ich sohin, daß es im Sinne des eben citirten kreisämtl. Dekretes von einer weiteren Ausschreibung eines personellen Maurermeistergewerbes für Steyr abkommen soll, da auch der Lokalbedarf, ein 3. Maurermeistergewerbe, für die Stadt Steyr nicht erheischt. Ich würde demnach das vorliegende Anheimsagungsgesuch des Martin Dietrich mit dem Bescheide erledigen, daß diese Anheimsagung des gegenwärtigen Maurermeistergewerbes zur Nachricht genommen, und hievon der Exhibent verständigt werde.

Herr Mag. Rath Bleyer ist hingegen der Ansicht, daß durch den bloßen Kauf der 2ten Karl Huber'schen Maurermeister-Gerechtsame von Seite eines sichern Johann Benninger bei dem Umstände als dieser sich über die für Stadtmeister gesetzlich vorgeschriebene Prüfung nicht ausgewiesen hat, und es immerhin möglich ist, daß derselbe bei vorerwähnter Prüfung nicht bestehe, das 2te Stadt-Maurergewerbe noch nicht als besetzt angesehen werden könne, daher eine auch der Fall der Nothwendigkeit dessen Besetzung vorhanden, und somit aus dem Grunde des Lokalbedarfes im Sinne des kreisämtl. Auftrages vom 3. October d.J. Z. 11977 die Ausschreibung den 2. Maurermeistergerechtsame allerdings einzuleiten sei.

Hr. Magist. Rath Maurer und Knoll, sowie Herr Bürgermeister Haidinger schließen sich dem Hrn. Referenten an, daher Conclusum per majora Diese Anheimsagung des gegenwärtigen Maurermeistergewerbes wird zur Nachricht genommen, und hievon der Exhibent auf einen Rathschlag verständigt.

N. 8386. Protokoll mit den Riemermeistern über das Gesuch des Franz Schürer um Verleihung einer Galanterie-Riemerei.

Dieses Protokoll aufzubehalten, das Gesuch des Franz Schürer aber mit folgendem Bescheide zu erledigen. Da ein Unterschied zwischen Galanterie und der Riemerei überhaupt nicht besteht, die Riemergewerbe zwar zu den zünftigen Kommerzial-Gewerben gehören, jedoch der hiesige Platz sowohl, als auch die Konkurrenz durch die hierortigen 2 Riemergewerbe und jene der nächsten

Umgebung in jeder Beziehung gedeckt ist, der Bittsteller erst vor einigen Jahren sein Riemergewerb theuer verkaufte, u. sohin die hiesigen gleichen Gewerbsbesitzer, in ihren belasteten Rechten, welche sie titulo oneroso an sich brachten, geschützt werden müssen, so kann dem Bittsteller das angesuchte personelle Galanterie Riemergewerb nicht verliehen werden, wovon derselbe gegen Bevorlassung des Rekurses an hohe Landesstelle, sowie das Riemerhandwerk zu verständigen.

N. 8353. Schreiben des Koäts Losenstein wegen Diebstahlsbeschuldigung des Michael Geyrer. Da nach der vorliegenden Anzeige des Franz Stieger dessen Lehrjung Michl Geyrer, gegenwärtig in Arbeit bei ein Naglschmiedmeister Joh. Langenbauer in Voglsang eines verbrecherischen Diebstahls beschuldigt ist, die Anzeige aber nicht beschworen ist, weiter durch das Schreiben des Coätes Losenstein der Beschuldigte Thäter verfolgt wurde, so ist selber sogleich in polizeiliche Gewahrsam zu nehmen, und unter Rückschluß der Anzeige an des Coät Losenstein mit Schub zur weiteren kriminal Amtshandlung rückzubefördern.

Haydinger

Neuber Auskultant